

Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 25 ZensG 2011

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Finanzminister,
der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern,
das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Inneres, Sport und Integration,
das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium,
das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,
das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,
das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Innenminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1 Vorwegabzug der zentralen IT-Kosten

Von dem Bundeszuschuss nach § 25 ZensG 2011 in Höhe von 250 Millionen Euro erhalten der Freistaat Bayern vorab 31.638.800 Euro, das Land Nordrhein-Westfalen 21.056.000 Euro und der Freistaat Sachsen 12.200.000 Euro für den besonderen Aufwand bei der arbeitsteiligen Wahrnehmung der zentralen Verarbeitung und Datenhaltung bei der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Angaben nach den §§ 6 bis 8, 16 und 17 Abs. 2 bis 4 ZensG 2011 sowie bei den Aufgaben nach § 9 Abs. 3 ZensG 2011.

§ 2 Verteilung des verbleibenden Betrages

Der verbleibende Betrag ist entsprechend dem allgemeinen Aufwand wie folgt auf die Länder zu verteilen:

Das Land Baden-Württemberg erhält 25.413.296 Euro,
der Freistaat Bayern 28.697.841 Euro,
das Land Berlin 4.826.269 Euro,
das Land Brandenburg 6.373.162 Euro,
die Freie Hansestadt Bremen 777.333 Euro,
die Freie und Hansestadt Hamburg 2.352.053 Euro,
das Land Hessen 15.237.438 Euro,
das Land Mecklenburg-Vorpommern 3.543.769 Euro,
das Land Niedersachsen 19.312.484 Euro,
das Land Nordrhein-Westfalen 38.315.845 Euro,
das Land Rheinland-Pfalz 11.322.315 Euro,
das Saarland 2.547.116 Euro,
der Freistaat Sachsen 9.228.414 Euro,
das Land Sachsen-Anhalt 5.726.878 Euro,
das Land Schleswig-Holstein 6.646.686 Euro und
der Freistaat Thüringen 4.784.301 Euro.

§ 3 Schlussabrechnung

- (1) Zum 31. Dezember 2013 erfolgt durch die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen eine Schlussabrechnung der zentralen IT-Kosten, bei der die Summe der von diesen Ländern nach § 1 erhaltenen Zahlungen für die Jahre 2007 bis 2013 mit der Summe der im gleichen Zeitraum für das Land ausgewiesenen Ist-Kosten verrechnet wird. Die Entwicklungskosten werden von den zuständigen Ämtern mit Fachkonzepten, Lasten- und Pflichtenheften gemäß dem in Anlage 2a, die Betriebskosten mit Einzelangaben gemäß dem in Anlage 2b beigefügten Kalkulationsschema prüfbar belegt.

- (2) Der Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder entscheidet über die Annahme bzw. Nachbesserung der Schlussabrechnung.
- (3) Nachzahlungen bzw. Rückzahlungen erfolgen zum 1. Juli 2014. Diese verteilen sich auf die Länder entsprechend den folgenden Grundsätzen:
- Die Kosten für die Entwicklung der Programme werden zu einem Viertel zu gleichen Anteilen, zu drei Vierteln auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt.
 - Die Betriebskosten für die IT-Anwendung im Teilbereich „Gebäude- und Wohnungszählung“ werden nach Maßgabe des jeweiligen Wohnungsanteils und die Betriebskosten für den Teilbereich „Haushaltbefragung und Sonstiges“ nach Maßgabe des für die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 ZensG vorgesehenen Stichprobenanteils auf die Länder umgelegt.
 - Die Betriebskosten der übrigen IT-Anwendungen werden nach Maßgabe der Bevölkerungsanteile verrechnet.
- (4) Die Bewirtschaftung der Mittel unterliegt im übrigen der Prüfung durch den jeweiligen Landesrechnungshof.

§ 4 Zwischenbericht

- (1) Um die gegebenenfalls notwendigen Anmeldungen für das Haushaltsjahr 2014 vorzubereiten, berichten die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen den statistischen Ämtern der anderen Länder zum 31. Dezember 2012 über die bisherige und die voraussichtliche Kostenentwicklung im Folgejahr auf Grundlage der in Anlage 2a und 2b vorgegebenen Kalkulationsschemata.
- (2) Zum 30. Juni 2012 erstatten die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen den statistischen Ämtern der anderen Länder eine substantiierte Tendenzmitteilung zur Kostenentwicklung.

§ 5 Erhöhung der IT-Kosten

- (1) Die IT-Länder haben Erhöhungen der IT-Kosten und Änderungen der IT-Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den IT-Ländern, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben, gegenüber den statistischen Ämtern der Länder und ihren Dienstaufsichtsbehörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter der Länder haben das Erhöhungs- und/oder Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und mitzuteilen, ob sie dem Verlangen zustimmen.
- (3) Kommt eine Einigung über das Erhöhungs- und/oder Änderungsverlangen nicht zustande, entscheidet der Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“

der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über die Annahme.

(4) § 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Folgevereinbarungen

Für den Betrieb der Auswertungsdatenbank in Bayern über das Jahr 2013 hinaus sind bis spätestens Ende 2012 Folgevereinbarungen zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft. Die Unterschriften sind bei der Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu hinterlegen. Das Vorsitzland der Innenministerkonferenz unterrichtet die Länder und das Bundesministerium des Innern vom Inkrafttreten und dem Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Begründung:

Zu § 1 Vorwegabzug der zentralen IT-Kosten:

Die statistischen Ämter der Länder nehmen die informationstechnischen Aufgaben für die primärstatistische Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Angaben nach den §§ 6 bis 8, 16 und 17 Absatz 2 bis 4 ZensG arbeitsteilig im Sinne einer zentralen Verarbeitung und Datenhaltung wahr. Dies gilt auch für die Aufgabe nach § 9 Absatz 3 ZensG 2011. Verantwortlich für die Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen (§§ 7 und 8 ZensG 2011) sowie die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) und die Erhebung zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse (§ 17 Absätze 2 bis 4 ZensG 2011) ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, für die Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011) das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, für die Haushaltegenerierung (§ 9 Absatz 3 ZensG 2011) und für die Auswertungsdatenbank das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Diese zentralen Kosten für die Entwicklung, die Qualitätssicherung und den Betrieb der IT-Anwendungen bis einschließlich 2013 werden bei der Verteilung des Bundeszuschusses als besonderer Aufwand durch Vorwegabzug berücksichtigt.

Zu § 2 Verteilung des verbleibenden Betrages:

Der verbleibende Betrag wird auf die Länder nach dem jeweiligen Aufwand in den Ländern (§ 25 ZensG) verteilt. Berechnungsfaktoren für die unterschiedlichen Aufwände sind:

- für die Vorbereitung des Zensus, die Registerdatenverarbeitung, die Auswertung und die Erhebung an Sonderadressen der jeweilige Bevölkerungsanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für den Aufbau und die Aktualisierung des Adressen- und Gebäuderegisters (AGR) der jeweilige Wohngebäudeanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für die Gebäude- und Wohnungszählung der jeweilige Wohnungsanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für die Haushaltebefragung sowie die übrigen Erhebungsbereiche der jeweilige, für die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 ZensG vorgesehene Anteil der Stichprobenpersonen,
- für die zentrale IT-Verfahrensentwicklung zu drei Vierteln nach dem Königsteiner Schlüssel und zu einem Viertel zu gleichen Teilen. Dieser Verteilungsschlüssel gilt unbeschadet anderer sonst üblicher Verteilungsschlüssel ausschließlich für die Umsetzung des § 25 Satz 2 ZensG 2011.

Aus diesen Berechnungsfaktoren ergibt sich die folgende Bemessungsgrundlage:

Vorbereitung		Aufbau und Aktualisierung AGR		Registerdatenverarbeitung		Gebäude- und Wohnungszählung		Stichprobe und Sonstiges		Sonderbereiche		Auswertung		Zentrale IT-Kosten			
3,82%		12,79%		1,14%		25,40%		38,84%		4,78%		3,52%		9,71%			
Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohngebäudeanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohnungsanteil zum 31.12.2008	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Stichprobenanteil nach dem Bericht von Prof. Münich im August 2009	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Verfahrensentwicklung (25% Gleichverteilung, 75% Königsteiner Schlüssel)	Betriebskosten (proportional zu Produktion)	Kosten insgesamt	Relativer Anteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Von dem mit dieser Bemessungsgrundlage für jedes Land ermittelten Brutto-Anteil am Bundeszuschuss von 250 Mio. Euro wird der Anteil eines jeden Landes an den zentralen IT-Kosten in Höhe von 64.894.800 Euro (vgl. Vorwegabzug in § 1) zum Abzug gebracht. Der jeweilige Anteil an den zentralen IT-Kosten ergibt sich aus den in § 3 Abs. 3 Satz 2 aufgestellten Grundsätzen. Der verbleibende Betrag wird an die Länder verteilt.

Die Berechnung der Länderanteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

Zu § 3 Schlussabrechnung:

Die Länder vereinbaren, dass eine Schlussabrechnung der Kosten für die zentralen IT-Dienste, die bis zum 31. Dezember 2013 angelaufen sind, auf Basis einer formalisierten Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt. Die Entwicklungskosten werden von den zuständigen Ämtern mit Fachkonzepten, Lasten- und Pflichtenheften gemäß dem in Anlage 2a, die Betriebskosten mit Einzelangaben gemäß dem in Anlage 2b beigefügten Kalkulationsschema prüfbar belegt. Die Abnahme der Schlussabrechnung und die Aufforderung, die Berichte nachzubessern, erfolgen durch einstimmigen Beschluss des Arbeitskreises I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

Die Länder übernehmen die Nachzahlungen auf die Kosten der zentralen IT-Dienste bzw. erhalten die Rückzahlungen jeweils anteilig. Die Verteilung erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 3 Satz 2 aufgestellten Grundsätzen. Hierbei gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Stichtage.

Vorgesehen ist im übrigen ein Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe. Die jeweiligen Prüfberichte sind allen Ländern zuzuleiten.

Zu § 4 Zwischenbericht:

Die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2012 hält die Länder über die Entwicklung der Kosten für die zentrale IT-Verfahrensentwicklung und den zentralen IT-Betrieb (Kostensteigerungen/-senkungen) auf dem Laufenden, führt zu mehr Transparenz in der

Kalkulation und ermöglicht den Ländern, frühzeitig haushaltsrechtlich auf eine absehbare Kostenentwicklung zu reagieren.

Ergänzend zu der Berichtspflicht ist in Absatz 2 eine substantiierte Tendenzmitteilung zur Kostenentwicklung zum 30. Juni 2012 geregelt. Diese Mitteilung muss nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

Zu § 5 Erhöhung der IT-Kosten

Die Festlegung eines förmlichen Verfahrens bei Erhöhungen der IT-Kosten gegenüber der Kalkulation vom 29. Januar 2009 ergänzt die Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten der Länder. Diese Kostensteigerungen können sich nicht nur aufgrund von Ungenauigkeiten in den Schätzungen, sondern auch bei Verschiebungen der IT-Aufgabenverteilung ergeben. Das Anzeige- und Prüfungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen, Verzögerungen sind zu vermeiden.

Zu § 6 Folgevereinbarungen:

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung betreibt über das Jahr 2013 hinaus bis zu einem noch nicht festgelegten Zeitpunkt die Auswertungsdatenbank des Zensus 2011 für alle Länder. Folgevereinbarungen sollen die Abrechnung der dabei entstehenden Kosten regeln.

Zu § 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Baden - Württemberg

.....
Der Finanzminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Bayern

.....
Der Staatsminister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Berlin

.....
Der Senator für Inneres

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Brandenburg

.....
Der Minister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen

.....
Der Senator für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....
Der Präses der Behörde für Inneres

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Hessen

.....
Der Chef der Staatskanzlei

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Mecklenburg - Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Niedersachsen

.....
Der Minister für Inneres, Sport und Integration

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Nordrhein - Westfalen

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Rheinland - Pfalz

.....
Der Minister des Innern und für Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Saarland
Für den Ministerpräsidenten

.....
Der Minister der Finanzen

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Sachsen

.....
Der Staatsminister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Sachsen - Anhalt

.....
Der Minister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das Land Schleswig - Holstein
Für den Ministerpräsidenten

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 25 ZensG 2011

Für das den Freistaat Thüringen

.....
Der Innenminister

.....
Datum